

Prof. Dr. W.-H. v. der Wense
FH Eberswalde

19.09.2008

An den
Ausschuss für
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Deutschen Bundestages
- Die Vorsitzende -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Antworten zum Fragenkatalog des ELV-Bundestagsausschusses in Vorbereitung auf die Sitzung am 24.09.2008 zum Novelierungsbedarf des BWaldG

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich antworte auf Ihre Fragen wie folgt:

I. Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

1. Welche Änderungen bei der Festlegung des Waldbegriffs im § 2 halten Sie für erforderlich?

[Ich halte die generelle Herausnahme des Waldbegriffs für Kurzumtriebsplantagen bzw. Agroforstsysteme wie auch für Weihnachtsbaum- und Schnittgrünkulturen für erforderlich.](#)

2. Welchen Änderungsbedarf sehen Sie bei den Waldumwandlungsgenehmigungen (§9)?

[Es gibt. m.E. keinen Änderungsbedarf.](#)

3. Halten Sie es unter Berücksichtigung der Bestimmungen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für erforderlich, eine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im Bundeswaldgesetz vorzunehmen? Wenn ja, welche Mindestanforderungen sollte die Neudefinition (§11) beinhalten? Wenn nein, wie kann eine naturnahe Waldbewirtschaftung langfristig gesichert bzw. erreicht werden?

Eine Neudefinition des Begriffs „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ im Rahmen des BWaldG ist nicht notwendig! Trotz mäßiger wirtschaftlicher Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft in den letzten Jahren und Jahrzehnten haben sich die Wälder aller Waldbesitzarten (gemäß BWI II) hin zu mehr Vielfalt, Struktur und Naturnähe entwickelt. Von relativ wenigen Fällen abgesehen hat die Vergangenheit gezeigt, dass den Waldbesitzer an einer gem. Generationenvertrag nachhaltigen, naturnahen und ökologischen Bewirtschaftung zur Sicherung der Leistungen des Waldes für sich und die Allgemeinheit gelegen ist. Konflikte zwischen Ökonomie, Ökologie und Sozialem haben sich weiter verringert. Weitergehende Beschränkungen über das derzeitige notwendige Maß hinaus (Kahlschlagsbeschränkungen, Wiederaufforstungsgebot, ggf. Verbot vorzeitiger Nutzung und Lichtstellung) sind dem Ziel einer naturnahen Bewirtschaftung abträglich und führen eher zu einem ablehnenden Verhalten insbesondere der privaten Waldbesitzer, die ihr Eigentum gefährdet sehen (pass. Widerstand). Zur Sicherstellung einer naturnahen Waldbewirtschaftung sind v.a. Verbesserungen der politischen Rahmenbedingungen für die Forstwirtschaft, insbesondere dabei die Förderung und Durchsetzung von Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes oder der direkten und indirekten Förderung (u.a. auch Beratung und Schulung) geeignet.

4. In welcher Weise sollte das Bundeswaldgesetz geändert werden, um Fehlentwicklungen bei der Verkehrssicherungspflicht zu beseitigen?
Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht im Waldgesetz (§ 14) geregelt werden? Wo sollte die Grenze zwischen der berechtigten Verkehrssicherung entlang von Straßen und nicht-verkehrsgesichertem Waldbestand gezogen werden? Wie sollte die Verkehrssicherungspflicht entlang von Waldwegen ausgestaltet sein?

§ 14 BWaldG sollte dahingehend geändert werden, dass endlich bundeseinheitlich weitgehende Rechtssicherheit für Waldbesitzer hergestellt wird. Wer Wald betritt, handelt grundsätzlich auf eigene Gefahr und haftet damit selbst für alle walddtypischen Gefahren, die durch lebende und tote Bäume/Baumteile, durch den walddtypischen Wegezustand oder andere bewirtschaftungstypische Ursachen entstehen. Durch das generelle freie Betretungsrecht dürfen dem Waldbesitzer keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten aufgebürdet werden. Entlang öffentlich gewidmeter Straßen, Fahr- und Wanderwege muss die besondere Verkehrssicherungspflicht ausschließlich auf (zuständige) öffentliche Träger übertragen werden können. Im Übrigen sollte eindeutig geregelt werden, dass das Betreten des Waldes nur zum Zwecke der Erholung gestattet ist, eine kommerzielle Nutzung (z.B. kommerzielle Kremserfahrten) oder organisierte Veranstaltungen (Sport, Freizeit) bedarf der Genehmigung des Waldbesitzers. Reiten, Radfahren und das Fahren mit Krankenstühlen sollte nur auf dafür ausgewiesenen Wegen zulässig sein.

5. Durch welche Änderungen im Bundeswaldgesetz könnte die Arbeit von forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen erleichtert und effektiver werden (§§ 15 bis 40)?

Eine Vereinheitlichung (Zusammenführung) der Regelungen zu Forstbetriebsgemeinschaften und Forstwirtschaftlichen Vereinigungen ist überfällig. Mind. 1 Aufgabe gem. §§ 17, 37, Abs. 2 muss zur Gründung eines Zusammenschlusses erfüllt sein. Die Bestimmungen zu den Forstbetriebsverbänden können ersatzlos gestrichen werden, da nur durch eine freiwillige Mitgliedschaft in einem forstlichen Zusammenschluss hinreichendes Engagement und Unterstützung der Ziele einer gemeinsamen Bewirtschaftung sichern. In Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen sollten sich natürliche und juristische Personen wieder finden können.

6. Welche Veränderungen im Bundeswaldgesetz halten Sie für erforderlich, um Kleinwaldbesitzern und kommunalen Waldbewirtschaftern die Nutzung des Waldes sinnvoll zu erleichtern? Welche Bedeutung hat für Sie der Kleinprivatwald und sehen Sie diesbezüglich Änderungsbedarf am Bundeswaldgesetz (bitte begründen)?

Es sind keine Veränderungen notwendig, wenn die Bedingungen für die Mitgliedschaft in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen allen Waldbesitzern gleichermaßen ermöglicht wird und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gute Rahmenbedingungen zur Erfüllung ihrer Strukturaufgaben erhalten. Kleinprivatwald hat eine enorm wichtige Bedeutung, da eine breite Streuung des Eigentums zu einer hohen Akzeptanz forstwirtschaftlicher Belange und Notwendigkeiten in der Öffentlichkeit führen. Alle politischen Maßnahmen (Verbesserung der Rahmenbedingungen) für die Erhaltung einer breiten Streuung des Eigentums müssen ergriffen werden, da sie zu einer überwiegend positiven Vielfalt von Zielen und Bewirtschaftungsmodellen im Wald beitragen.

7. Die Wald- und Forstökosysteme in Deutschland sind je nach Standort sehr unterschiedlich geprägt. Vieles wird daher über die Landeswaldgesetze geregelt, um dem gerecht zu werden. Welche Kernbereiche sollten bzw. müssen Ihrer Meinung nach übergreifend für das Gesamtsystem Forst/ Wald in einer Novelle des Bundeswaldgesetzes geregelt werden?

Folgende Kernbereiche müssen m.E. übergreifend geregelt werden: Definition der Waldeigentumsarten, Waldbetretungsrecht, insb. Verkehrssicherungspflicht, Genehmigungspflichten für Neuaufforstung und Umwandlungen, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, Bundeswaldinventuren, Förderungen in der Forstwirtschaft.

8. In den einzelnen Bundesländern gibt es unterschiedliche Regelungen, was unter dem Begriff „Kahlschlag“ zu verstehen ist, und unter welchen Umständen ein solcher zulässig ist. Wäre es Ihrer Meinung nach sinnvoll, dies im Bundeswaldgesetz zu definieren oder sollte es weiter den Bundesländern überlassen werden (bitte begründen)? Wie sollte ein Kahlschlagverbot im Bundeswaldgesetz konkret ausgestaltet werden?

Es ist zwar sinnvoll, wie bisher grundsätzlich auf Kahlschlagsverbote hinzuweisen, gleichwohl ist eine bundeseinheitliche Regelung nicht zweckmäßig und sollte Ländersache bleiben, weil landesspezifische Besonderheiten (Standortverhältnisse, mögliche Baumartenpalette) stark differieren.

9. Welche Änderungen am Bundeswaldgesetz müssten Ihrer Meinung nach vorgenommen werden, um die Anlage von Agroforstsystemen zu erleichtern?

S. Frage 1: es sollte der § 2 BWaldG geändert werden. Darüber hinaus muss für die Betroffenen Rechtssicherheit bei der Anlage von Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsystemen (Möglichkeit der Wiederaufforstung, Nutzungsänderung) hergestellt werden. Im Übrigen sollte eine bessere (betriebswirtschaftliche) Beratung von Landbesitzern über Vor- und Nachteile der Anlage von Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsystemen erfolgen sowie Fördermöglichkeiten erarbeitet werden.

10. Welche Vor- und Nachteile würden sich durch eine starke Zunahme von Agroforstsystemen - vor allem im Hinblick auf Kurzumtriebsplantagen - für die klassische Forstwirtschaft ergeben?

Es ergeben sich ggf. folgende Vor- und Nachteile:

- Vorteile: Eindämmung des Rohstoffbedarfs aus dem Wald für energetische Nutzungen (geringere Gefahr der Übernutzung, von Nährstoffentzügen, von Boden- und Humusverschlechterungen; Möglichkeit der Erschließung neuer Wertschöpfungspotentiale
- Nachteile: Konkurrenz auf gleichen Rohstoffmärkten (Energieholz, ggf. auch Zellstoff- und Holzwerkstoffprodukten) mit Besitzern von Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsystemen

11. Das Bundeswaldgesetz hat sich grundsätzlich bewährt. Sehen Sie dennoch vor dem Hintergrund einer zu erwartenden verstärkten Nutzung heimischer Wälder beispielsweise zur

Energieproduktion die Notwendigkeit, die Inhalte einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung klarer zu fassen? Wenn ja, wo sehen Sie konkrete Möglichkeiten?

Die Inhalte des BWaldG zur nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind m.E. völlig ausreichend. Landesgesetze können spezifische Regelungen (bspw. Regelungen zur vorzeitigen Nutzung, Lichtstellung von Beständen) treffen.

12. Welche Regelungen zum Anbau von Baumarten, die in Deutschland nicht heimisch sind, sollte das Bundeswaldgesetz treffen? Wie definieren Sie in diesem Zusammenhang ‚nicht heimisch‘?

Das Bundeswaldgesetz sollte hierzu keine Regelungen treffen, da gerade im Zeichen des Klimawandels eine breite Palette an anbauwürdigen Baumarten die Zukunft der Wälder absichern kann. ‚Nicht heimisch‘ sind Baumarten, die nach Beginn der Neuzeit in Deutschland eingeführt worden sind und bei denen sich erst im Laufe der Zeit floristische und faunistische Mit- und Gegenspieler einstellen werden. Da diese Baumarten bisher in relativ geringem Umfang, häufig in Einzelmischung und kleinflächig, vorkommen, hat sich ohnehin noch keine Floren- und Faunenverfälschung eingestellt. Es sollte allenfalls im BWaldG auf standortgerechte Forstwirtschaft abgehoben werden, wie es in zahlreichen Landesgesetzen der Fall ist.

13. Durch welche Regelungen könnte das Bundeswaldgesetz dazu beitragen, waldverträgliche Wilddichten zu erreichen?

Es sollte lediglich deutlich gemacht werden, dass ‚Wald vor Wild‘ gilt, insbesondere also Schalenwildbejagung in Abhängigkeit von der Verjüngungssituation/Vegetationsentwicklung erfolgen muss. Diesbezügliche Regelungen sind allerdings in den Jagdgesetzen zu treffen, für die eine dringende Anpassung anzumahnen ist.

II. Gute fachliche Praxis

1. In deutschen Wäldern wird, nach einstimmiger Meinung in der großen Koalition, überwiegend eine gute fachliche Praxis gepflegt. Welche Faktoren halten Sie in diesem Zusammenhang für absolut unverzichtbar, also zwingend einzuhalten, ohne dass es dafür Fördermittel geben sollte?

Ich halte folgende Faktoren für unverzichtbar: Wiederbewaldungspflicht nach Kahlschlag, anteilige Beteiligung von Baumarten der potentiellen natürlichen Vegetation bei künstlichen Verjüngungen, Einhaltung der Vorgabe ‚Wald vor Wild‘.

2. Welche Faktoren wären Ihrer Auffassung nach darüber hinaus sehr nützlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die wegen des erhöhten Aufwandes aber eben auch eine Förderung rechtfertigen?

Folgende Faktoren sind nützlich für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und förderfähig:

- Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse
- Maßnahmen der Umbaus von nicht standortgerechten Beständen, insbesondere Nadelholzreinbeständen in Laub- bzw. Laubmischbestände
- Schadensregulierung und Wiederaufforstung nach Großkalamitäten
- Walderschließung
- vorbeugender Waldschutz
- Standortkartierung und Forsteinrichtung
- Waldflurbereinigung, insb. in kleinprivatwaldstrukturierten Gebieten
- Kompensationskalkung

- Wassermanagement

3. Welche Bundesländer haben bereits den Begriff der "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" oder der "Guten fachlichen Praxis" untersetzt und definiert? Gibt es hier einen Widerspruch zum BWaldG?

M.W. alle Bundesländer außer Sachsen-Anhalt und Bayern, allerdings sind in Sachsen-Anhalt Grundsätze zur Bewirtschaftung des Waldes aufgestellt worden. Ein Widerspruch zum BWaldG ist nirgendwo zu sehen.

4. Wie definieren Sie eine gute fachliche Praxis im Sinne einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung?

Eine gute fachliche Praxis ergibt sich aus den Erkenntnissen der jeweiligen Zeit, sie ist demnach nicht abschließend und völlig allgemeingültig zu definieren. Die gute fachliche Praxis hängt maßgeblich auch von den jeweiligen Möglichkeiten eines Waldbesitzers ab und unterliegt einem relativ weiten Rahmen. Darüber hinaus ist sie zudem stark abhängig von den jeweiligen forstlichen Standorten und Umweltbedingungen, die regional sehr stark differieren. Letztendlich können alle Möglichkeiten, die die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung sicherstellen, eine gute fachliche Praxis darstellen.

5. Ist angesichts der Ergebnisse der letzten Bundeswaldinventur die Einführung einer Definition der "Guten fachlichen Praxis" im BWaldG für die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung erforderlich, oder ist eine offene Regelung zur "ordnungsgemäßen Forstwirtschaft" sinnvoller und ausreichend? Ist der durch eine entsprechende Definition entstehende zusätzliche Kontrollaufwand angesichts einer weitgehend zufriedenstellenden Bewirtschaftung der Privat- und Körperschaftswälder inhaltlich gerechtfertigt?

Eine offene Regelung ist sinnvoller und ausreichend, da aller Reglementierungen über das bisherige Maß hinaus zu einer Bürokratisierung und damit zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand auf der Kontrollebene führen würden. Gerade die Ergebnisse der letzten Bundeswaldinventur haben gezeigt, dass sich der Zustand der Wälder aller Besitzarten, insbesondere auch der Privat- und Körperschaftswälder verbessert hat. Durch die derzeitige Mobilisierungskampagne und der damit einhergehenden Beratung der Kleinprivatwaldbesitzer ist darüber hinaus eine weitere Verbesserung im ordnungsgemäßen Bewirtschaftungszustand zu sehen.

III. Holz als nachwachsender Rohstoff

1. Wie bewerten Sie die ökonomischen Chancen der Nutzung von Holzhackschnitzeln zur rohstofflichen und energetischen Verwertung bei der gegenwärtigen Preisentwicklung für Rohöl?

Die ökonomischen Chancen der Nutzung und Verwertung von Holzhackschnitzeln (und Holzpellets) werden unter der gegenwärtigen Tendenzen als außerordentlich gut eingeschätzt.

2. Welcher weitere Forschungsbedarf besteht?

Ich sehe folgenden Forschungsbedarf:

- größerflächige Anbauversuche mit verschiedenen Baumarten (-kreuzungen) auf unterschiedlichen Standorten
- Untersuchungen zu Anbau – und Nutzungsverfahren
- betriebswirtschaftliche Untersuchungen zur Leistungsfähigkeit

- Verbesserungen im Bereich von Anlagen im Bereich der Energienutzung

3. Wie bewerten Sie die ökologischen Auswirkungen der Produktion von Holzhackschnitzeln in Kurzumtriebsplantagen?

Verglichen mit landwirtschaftlichen Produktionsflächen erfolgt eine sehr starke Aufwertung der Flächen. Untersuchungen zur Biodiversität zeigen, dass sich beispielsweise die Artenvielfalt der Begleitvegetation außerordentlich stark erhöht, woraus sich positive Auswirkungen z.B. für die CO²-Speicherung ergibt. Ein höherer Wasserrückhalt, vermehrter Humusaufbau, verbessertes Mikroklima und eine zusätzliche Bereicherung der Biotopstruktur wirken sich positiv aus, die Faunenelemente (Vögel, Kleinlebewesen) entwickeln sich vielseitiger. Zudem werden weniger Pestizide eingesetzt. Die Energieholzplantagen können als eine Art Übergang von einer Ackergesellschaft zu einer Waldgesellschaft angesehen werden. Die ökologischen Vorteile eines langfristigen Waldstandortes bzw. einer ordnungsgemäßen Waldwirtschaft sind dagegen unbestritten. Letztendlich würden auch Kurzumtriebsplantagen auf alten Waldstandorten eine ökologische Verschlechterung darstellen.

4. Welche ökologischen Vor- oder Nachteile der Produktion von Holzhackschnitzeln in Kurzumtriebsplantagen bestehen im Vergleich zur Produktion von Biomasse durch Maisanbau?

Es werden keine ökologischen Nachteile, lediglich Vorteile gesehen:

- geringerer Düngemittel, Pestizid- und Energieeinsatz
- geringere Befahrung der Flächen, daher bodenschonend, geringere kaum keine Boden-erosion durch dauerhafte Bestockung

5. Wie bewerten Sie den Einfluss der Anlage und des Betriebs von Kurzumtriebsplantagen auf die Biodiversität im Vergleich zur Erzeugung von Biomasse mit Mais?

s. Frage 3: ich bewerte dies außerordentlich positiv.

6. Welche Baumarten eignen sich zum Anbau in Kurzumtriebsplantagen unter welchen Standortbedingungen?

Bisherige Forschungsergebnisse zeigen, dass sich v.a. Populus- und Salix-Arten für den Anbau eignen. Dabei werden ca. 40 Populusarten in den gemäßigten Klimazonen der Nordhalbkugel angebaut. Pappeln bevorzugen wechselfeuchte bzw. feuchte sowie sandige Lehme. Ihre optimale Wuchsleistung erreichen sie schon bei mittlerer Nährstoffversorgung. Von praktischer Bedeutung sind Vertreter der 3 Sektionen Aigeiros (Schwarzpappel), Tacamahaca (Balsampappel) und Leuce (Aspe), wobei die Balsampappel am häufigsten verbreitet ist (einfache Vermehrung, geringere Standortansprüche, bessere Krankheitsresistenz). Häufig werden Kreuzungen (Hybriden) verwendet. In Mitteleuropa wachsen ca. 50 Salix-Arten auf, die ebenfalls als Hybriden gezüchtet werden. Bewährt haben sich in der Züchtung Korbweiden (*S. viminalis*) mit den Sorten ‚Zieverich‘ und ‚Carmen‘ und einige schwedische Weidensorten (Björn, Rapp, Ulv und Tora). Die Weiden erzielen v.a. auf frisch-wechselfeuchten, nährstoffreichen und sandigen Lehmen ihre maximale Wuchsleistung. Sie haben einen hohen Nährstoffbedarf, so dass es auch auf guten Standorten notwendig sein kann, nach einigen Umtriebszeiten mit Stickstoff zu düngen. Weiden benötigen eine ausreichende Belüftung im Wurzelraum. Sie sind für eine geringe Anfälligkeit gegen Schäden (Frost, Krankheiten) bekannt.

Weitere Baumarten sind Birke und Robinie (für die es allerdings bisher noch wenig zu verallgemeinernde Forschungsergebnisse gibt) auf ärmeren sowie Roterlen auf feuchteren Standorten.

7. Welche Projekte zur Produktion von Holzhackschnitzeln gibt es in Deutschland, wer hat sie durchgeführt und welche Erfahrungen wurden gemacht?

Es gibt verschiedene Projekte, die teilweise schon ihren Beginn in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts haben, durchgeführt von verschiedenen Forstlichen Versuchsanstalten (NW-FVA, H-FVA, Bayr. FVA), von Energiefirmen (Choren), häufig in Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten (u.a. Projekt Dendrom, federführend FH Eberswalde; Projekt Novalis, federführend Universität Göttingen, Projekt Agrowood, federführend Universität Dresden). Insgesamt werden derzeit ca. 1.000 – 1.500 ha bewirtschaftet, der Flächenbedarf ist tatsächlich allerdings sehr viel größer. Die Technologie zur maschinellen Bewirtschaftung steht zwar zur Verfügung, ist aber noch nicht vollständig ausgereift. Bisherige Wirtschaftlichkeitsberechnungen gehen von Deckungsbeiträgen zwischen -30 € und 230 €/ha aus, wobei diese sehr stark von regionalen Preisen, Standortverhältnissen und verwendeten Baumarten abhängen.

8. Welche Menge an Trockenmasse wird pro Jahr auf einem Maisfeld bzw. in einer Kurzumtriebsplantage erzeugt und wie ist jeweils der Energiegehalt?

Folgende Werte konnten der Literatur entnommen werden:

- Mais: 14 – 18 t TM/ha/a, ca. 3,3 kWh/kg TM (thermische und elektrische Verwertung in der Biogasanlage)
- Pappeln: 10 – 15 t TM/ha/a, ca. 4,5 kWh/kg TM (thermische Verwertung)
- Weiden: 8 – 12 t TM/ha/a, ca. 4,5 kWh/kg TM (thermische Verwertung)

9. Wie bewerten Sie die Aussagen des Gutachtens des wissenschaftlichen Beirats des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz „Energetische Nutzung von Biomasse“ zur energetischen Nutzung von Biomasse?

Im Wesentlichen Übereinstimmung.

10. Wie bewerten Sie die gegenwärtigen rechtlichen Rahmenbedingungen für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen?

Wie bereits vorstehend festgestellt sollte der Waldbegriff dahingehend geändert werden, dass Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsysteme vom Waldbegriff ausgenommen werden. Das erleichtert die Anlage und den Betrieb auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen.

11. Welche Bundesländer haben Kurzumtriebsplantagen in ihre Landeswaldgesetze aufgenommen und wie ist der Widerspruch zum Bundeswaldgesetz, das einen solchen Passus nicht enthält, rechtlich zu bewerten?

Bisher haben m.W. lediglich Niedersachsen und Schleswig-Holstein Regelungen dazu aufgenommen. Der Widerspruch muss durch Veränderung des BWaldG aufgehoben werden.

12. Gibt es Rechtssicherheit für die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen unter den gegenwärtigen Bedingungen des Bundeswaldgesetzes?

Für die Flächeneigentümer besteht keine Rechtssicherheit.

IV. Künftige Entwicklungen

1. Der Klimawandel hat auf die Zukunft der Forstwirtschaft und die natürlichen Waldökosysteme größten Einfluss. Welche Anforderungen stellen Sie in diesem Zusammenhang an die Bundesgesetzgebung, damit die deutsche Forstwirtschaft diesen neuen Herausforderungen begegnen kann?

Es bedarf m.E. keiner Veränderung des BWaldG, allerdings sollte das sonstige politische Instrumentarium (Förderung) genutzt werden, um die Waldbesitzer vorbeugend und absichernd zu unterstützen. In jedem Falle sollten die Waldbesitzer größtmögliche waldbauliche Handlungsfreiheit erhalten (s. I.12 Baumartenwahl nichtheimischer Baumarten, beispielsweise Douglasie, Roteiche, Lärche, in Mischung mit heimischen Arten).

2. Wie bewerten Sie den in Zukunft theoretisch möglichen Einsatz gentechnisch veränderter Bäume in der Forstwirtschaft? Welcher gesetzliche Handlungsbedarf ergibt sich aus Ihrer Bewertung?

Gentechnisch veränderte Bäume sind nach heutiger Einschätzung allenfalls für Kurzumtriebsplantagen/Agroforstsysteme geeignet, für Bäume, die Produktionszeiten von 100 und mehr Jahren haben, ist unter Abwägung möglicher, erst langfristig auftretender Risiken ein solcher Einsatz abzulehnen.

3. Wie bewerten Sie den Nutzen von Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung (Totalreservaten)?

Totalwaldreservate besitzen u.a. aus Gründen der Forschung und Lehre eine hohe Relevanz und sollten in jedem Falle in ausreichender Zahl, Größe und Verteilung je nach Standorten vorgehalten werden. Hier werden unter Ausschluss einer laufenden Bewirtschaftung Ökosysteme und deren Entwicklung untersucht sowie gefährdete Arten unter Schutz gestellt. Allerdings ist auch sicherzustellen, dass eine intensive Forschung betrieben wird, die zu gesicherten Vergleichsergebnissen führt und Erkenntnisse sowohl für die Bewirtschaftung von Wäldern als auch für den Schutz in Wäldern ergibt. Es ist allerdings zu betonen, dass Naturschutz vornehmlich auf ganzer Fläche verwirklicht werden soll, ebenso wie andere ökonomische und gesellschaftliche Ziele auf ganzer Fläche umgesetzt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen,

Prof. Dr. v. der Wense